

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau

**B 101 , Ausbau in Annaberg Buchholz, Bruno –Matthes-Straße, 1. BA
NK 5444 099 Stat. 0,000 – NK 5444 099 Stat. 0.500**

Az. 32-0522/1345/3

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau hat für das Bauvorhaben die Feststellung beantragt, ob für das o.g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für die Durchführung des Baurechtsverfahrens beabsichtigt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, die Feststellung eines Falles von unwesentlicher Bedeutung i.S.v. § 74, Abs. 7 des VwVfG zu erwirken.

Das Vorhaben umfasst den Ausbau und teilweise Neubau (rechtsseitig Anlage eines Gehweges) einer Bundesstraße und ist somit der Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, so dass die Vorprüfung eines Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen war.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Merkmale des Vorhabens

Die Baulänge beträgt ca. 500 m. Es erfolgt ein grundhafter Ausbau im Bestand. Rechtsseitig wird ein Gehweg angelegt. Die Entwässerung wird saniert.

Standort des Vorhabens

Der Standort liegt zentrumsnah in der Stadt Annaberg-Buchholz. Entlang des Straßenabschnittes befinden sich überwiegend Wohnbebauungen und Gewerbe. Das Gelände steigt in Baukilometrierung vom Bauanfang stetig in Richtung Bauende an.

Es ist vorgesehen, die gesamte Straßenfläche einschließlich Gehweg und Angleichflächen zu erneuern. Die Planung umfasst:

- die Erneuerung der Fahrbahn auf ca. 500 m
- die Neuanlage eines durchgängig einseitigen Gehweges (rechts, hangseitig)
- Erneuerung, Gehweg, links (1 Abschnitt)
- die Herstellung der Straßenentwässerung
- die Herstellung von Wegeanschlüssen
- die Neuerrichtung von 4 Stützwandabschnitten
- Deckensanierung im Bereich Kreisverkehr

- Wegfall von Busbuchten

- Anlage einer Linksabbiegespur zur Mobilitätsschnittstelle

Soweit es Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) betrifft, sind die genutzten Flächen umweltfachlich von niedriger bis allenfalls mittlerer Qualität.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

Schutzgut Mensch

Die Maßnahme umfasst den Ausbau der vorhandenen Strecke. Im für Lärmschutzmaßnahmen sensiblen Bereich werden keine Erhöhungen der Lärmimmissionen zu erwarten sein. Durch die geringe Bebauungsdichte im Ausbaubereich, ist von einer geringen Betroffenheit auszugehen. Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Eine Erhöhung der Luftschadstoffimmissionen erfolgt nicht. Durch den Ausbau der Bruno-Matthes-Straße kommt es nicht zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Der Verkehrsfluss wird durch den Wegfall der Bushaltebuchten und die Anordnung der Linksabbiegespur zur Mobilitätsschnittstelle erhöht. Mit der Verbesserung des Verkehrsflusses ergibt sich eine tendenzielle Reduktion der Luftschadstoffimmissionen durch die Reduzierung der Brems- und Beschleunigungsvorgänge. Eine Verschlechterung kann ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen wird nicht erhöht. Durch die Anlage des rechtsseitigen Gehweges wird die Verkehrssicherheit für Fußgänger erhöht.

Schutzgut Boden

Die Baumaßnahme wird im Wesentlichen im Bestand ausgeführt. Dabei erfolgt der Unterbau in frostsicherer Bauweise.

Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen oder Grundwasserstauungen erfolgen nicht. Gleiches gilt für Gewässerquerungen, Änderungen oder Gewässerverlegungen. Die gesamte Ableitung der Straßenentwässerung wird über die Anlagen des Abwasserzweckverbandes sichergestellt. Es sind keine besonderen Maßnahmen des Gewässerschutzes erforderlich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Abschnitt der B 101 in Annaberg-Buchholz befindet sich in keinem FFH-Gebiet, keinem SPA-Gebiet, keinem Landschaftsschutzgebiet (LSG) und keinem Naturschutzgebiet (NSG) und grenzt auch nicht an Ihnen an. Es werden durch die Maßnahme auch keine Flächennaturdenkmale und keine Naturdenkmale berührt.

Es werden keine Veränderungen an der Gestalt oder der Nutzung der Grundfläche vorgenommen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die wenigen Eingriffe (9 Baumfällungen) erfolgen ausschließlich im innerstädtischen Bereich und werden durch 18 Neupflanzungen ausgeglichen.

Es wurde festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz für die geschützten Arten nicht eintreten werden, weshalb keine CEF-Maßnahmen notwendig werden.

Schutzgut Klima und Luft:

Zu diesem Schutzgut erfolgt keine Beeinträchtigung.

Schutzgut Landschaftsbild:

Aufgrund der Beibehaltung der Trassierung erfolgt hier keine zusätzliche Beeinträchtigung.

Kumulierende Vorhaben (alle Schutzgüter)

Das Zusammenwirken mit anderen beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (kumulierende Vorhaben § 10 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG) sind nicht bekannt

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aufgrund der beibehaltenen Trassierung haben Barriere- und Zerschneidungswirkungen nur eine untergeordnete Bedeutung als relevante Faktoren. Sonstige Maßnahmen, die Wirkungen auf das nicht anlage- und baubedingt zu nutzende Umfeld haben, können aufgrund der Vorhabenscharakteristik ausgeschlossen werden.

Artenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Eine Betroffenheit von NATURA 2000 Schutzgebieten kann aufgrund der räumlich sehr großen Entfernung zu den nächstgelegenen NATURA-2000-Schutzgebieten sowie unter Berücksichtigung der Vorhabensspezifik sicher ausgeschlossen werden. Auch andere Schutzgebiete - einschließlich Wasserschutzgebiete - sind nicht betroffen.

Das geplante Vorhaben weist einen weitgehend unempfindlichen Standort auf, der im Wesentlichen innerstädtisch geprägt ist. Nicht erhebliche Beeinträchtigungen können mit dem Verlust von Einzelbäumen verbunden sein. Durch die Führung der Straße auf der vorhandenen B 101 konnten die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch Ersatzpflanzungen vollständig und vollwertig kompensiert.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Straße als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, 15. Dezember 2021

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung